

Wer ist das »Volk«?

Zur Verwendung von »populus« und »plebs« bei Cyprian von Karthago

Andreas Hoffmann

Wenn es um »Volksfrömmigkeit« geht, steht selbstverständlich die Frömmigkeit in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen, Motiven und Vorstellungswelten im Vordergrund. Im vorliegenden Beitrag wird der Fokus jedoch auf den ersten Bestandteil des Begriffs gelegt und die Frage gestellt, wer denn eigentlich »das Volk« ist. Sind die Christen in ihrer Gesamtheit gemeint oder geht es um das »einfache« Volk? Wenn es um das »einfache« Volk geht, wie ist es abzugrenzen, wem steht es gegenüber, welche spezifischen Eigenschaften hat es?

Diesen Fragen wird hier am Beispiel Cyprians nachgegangen. Seine Schriften erweisen sich vor allem aus zwei Gründen als lohnendes und ergiebiges Objekt. Zum einen ist der karthagische Bischof (248/249–258) ein gebildeter, rhetorisch und juristisch geschulter Mann, der offensichtlich aus den gehobenen, zumindest kurialen Kreisen der Provinzhauptstadt stammt und in den Herausforderungen seiner Amtszeit unter Rückgriff auf städtische bzw. staatliche Ordnungsprinzipien und Kategorien römischen Rechts die Gemeindestrukturen klarer bestimmt, weiter ausbaut und die hierarchischen Züge verschärft.¹ Zum anderen festigt er die beherrschende Stellung des Bischofs als des verantwortlichen, mit allen Kompetenzen ausgestatteten Gemeindeleiters und verschärft die Abgrenzung und Überordnung des Klerus gegenüber den Laien. Dabei verstärkt Cyprian gegenüber seinem »Meister« Tertullian die staatsrechtliche Terminologie. Zu ihr zählt auch das Begriffsfeld, mit dem die Kirche als Gesamtheit aller Gläubigen, die Kirche als Ortsgemeinde sowie die Gruppierungen innerhalb der Einzelgemeinde benannt werden. Cyprian verwendet ein breit gestreutes Vokabular. Neben »ecclesia« als Bezeichnung für die Gesamtkirche wie auch die Ortsgemeinde sowie »fraternitas« vor allem für die Gemeinschaft der Christen in der Ortsgemeinde verwendet Cyprian die Vokabeln »populus« und »plebs«, die man beide mit »Volk« übersetzen kann. Ihre genaue Bedeutung ist jedoch häufig unklar und umstritten.² Einfache Gleichungen, etwa in dem Sinne, dass mit »plebs« die Laien ge-

¹ Zu Person und sozialem Hintergrund Cyprians vgl. Hoffmann, A., Art. Cyprian von Karthago, in: LACL (3 2002), 169; ders., Cyprian. Theologie des Bischofsamtes, in: Geerlings, W. (Hrsg.), Theologen der christlichen Antike. Eine Einführung, Darmstadt 2002, 34 f.

² Zur Terminologie bei Cyprian vgl. Duval, Y., Les Chrétientés d'Occident et leur Évêque au III^e Siècle, Paris 2005, 141–164 (vgl. dies., La plebs chrétienne au siècle de Cyprien, jusqu'à la paix de l'Église, in: REAug 47 [2001], 223–249; REAug 48 [2002] 23–41.43–78); Hoffmann, A., Kirchliche Strukturen und Römisches Recht bei Cyprian von Karthago (RSWV 92), Paderborn

meint seien, lassen sich nicht halten.³ Die Bedeutung der Vokabeln ist je nach dem Kontext differenziert zu beurteilen. Hier ergibt sich allerdings der Eindruck eines merkwürdig schwankenden Sprachgebrauchs bei Cyprian. Stellenweise scheinen »populus« und »plebs« bedeutungsgleich zu sein, häufig ist aber auch eine deutliche Differenzierung zu beobachten. So stellt sich die Frage, ob es ein Prinzip in der Verwendungsweise beider Vokabeln gibt.

1. Der außerkirchliche Sprachgebrauch

Um diese Frage zu klären, ist zunächst ein Blick auf den außerkirchlichen Sprachgebrauch hilfreich. Grundlegend ist hier die Einsicht, dass in der Regel »populus« die Gesamtheit einer Bevölkerung betont. Nach der berühmten Definition Ciceros handelt es sich beim »populus« nicht um eine irgendwie zusammengescharte Menschenmenge, sondern um einen Zusammenschluss von Menschen, die durch gemeinsam akzeptiertes Recht und gemeinschaftlichen Nutzen eine Gemeinschaft bilden.⁴ Dieser »populus« handelt als ein einheitliches Subjekt und ist Quelle und Träger staatlicher Macht, die er auf die Magistrate und – nach der Ideologie des Prinzipats – auch auf den Princeps überträgt.⁵ Dies kommt auch in der Formel vom »senatus populusque Romanus« zum Ausdruck, die nicht zwischen politischer Führung und beherrschtem »Volk« differenziert, sondern gerade die Einheit des Volkes als Körperschaft betont, das im Senat als seiner in höchster Achtung stehenden Spitze repräsentiert und in ihm zur Entscheidung oder Handlung fähig ist. So dient »populus« zur Bezeichnung der einzelnen, von einander abgegrenzten »Völker« der bewohnten Erde.

Demgegenüber meint »plebs« eine Teilgruppe innerhalb des Einzelvolkes. Für den römischen Bereich ist entscheidend, dass »plebs« ein relationaler Begriff ist, der stets den Bezug auf eine andere Teilgruppe mitdenkt. Die »plebs« entsteht im Ständekampf, als es zum Streit zwischen den »patres« und dem restlichen Volk

2000, 152–161, weitere Literatur ebd. 152 Anm. 4; 157 Anm. 44. Zu »fraternitas« bei Cyprian vgl. Duval 152–154; Hoffmann 153.

³ So Clarke, G. W., *The Letters of St. Cyprian of Carthage 1* (ACW 43), New York 1984, 149 Anm. 1; ders., *The Letters of St. Cyprian of Carthage 3* (ACW 46), New York 1986, 227 Anm. 1. Vgl. dagegen Duval (Anm. 2) 147.155.

⁴ Vgl. Cic., *re publ.* 1,39: »Est igitur, inquit Africanus, res publica res populi, populus autem non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis iuris consensu et utilitatis communionem sociatus.« Augustinus greift diese Definition auf (*ep.* 138,10 [CSEL 44 p. 135,8 ff.]). Er deutet »res populi« als »res ciuitatis« und versteht unter »ciuitas« die Bevölkerung, die durch ein »uinculum concordiae« zusammengeschlossen ist. Vgl. auch Aug., *ciu.* 2,21.

⁵ Für die Republik vgl. Cic., *de lege agr.* 2,17; für den Prinzipat vgl. Ulpian in *D.* 1,4,1pr.

kommt.⁶ Sie bildet sich durch ein »Auseinandertreten« (»secessio«)⁷, durch die Absonderung von den »patres« als der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Führungsschicht.⁸ Auf diesem Hintergrund differenziert der Jurist Gaius in seinem Lehrbuch über das römische Recht folgendermaßen:

»Plebs autem a populo eo distat, quod populi appellatione uniuersi ciues significantur, connumeratis et patriciis; plebis autem appellatione sine patriciis ceteri ciues significantur.«⁹

Gaius bestätigt, dass »populus« Bezeichnung des Gesamtvolkes ist. Demgegenüber wird die »plebs« als Teilmenge bestimmt, nämlich als der Bevölkerungsteil ohne die Patrizier. Gaius nimmt diese Bestimmung im Zusammenhang mit der Differenzierung der Rechtsquellen der Kaiserzeit vor. Genauer geht es um die Unterscheidung zwischen »lex« als allgemeiner Rechtsvorschrift des Gesamtvolkes und »plebiscitum« als Vorschrift der »plebs«. Da die Existenz des Plebiszits einschließlich der dafür notwendigen Magistrate auf den Ständekampf zurückgeht, ist es nicht verwunderlich, dass hier von den Patriziern die Rede ist. Entsprechend verweist Gaius auf die Zeit vor der Lex Hortensia zurück, als sich die Patrizier nicht an Plebiszite gebunden fühlten.

Ähnlich wie Gaius differenziert Gellius im Anschluss an den Juristen Ateius Capito:

»Plebem autem Capito in eadem definitione seorsum a populo diuisit, quoniam in populo omnis pars civitatis omnesque eius ordines contineantur, plebes vero ea dicatur, in qua gentes civium patriciae non insunt.«¹⁰

Der Sache nach entspricht dies der Unterscheidung des Gaius. Es werden allerdings innere Differenzierungen angedeutet, wenn von den »ordines« im Gesamtvolk (»populus«) die Rede ist und auf die verschiedenen patrizischen Familien (»gentes«) verwiesen wird.

Damit deutet sich an, dass sich die Bestimmung der »plebs« nicht auf die Abgrenzung gegenüber den Patriziern beschränkt. In römischen Quellen finden sich weitere Gegenüberstellungen. Die »plebs« wird vom Senatorenstand abgegrenzt, in dem die patrizischen Familien eine Teilgruppe bilden.¹¹ Einen deutlichen Hin-

⁶ Vgl. Pomponius in D. 1,2,2,8.

⁷ Vgl. Liv. 2,32,3.

⁸ Zum historischen Hintergrund vgl. Bellen, H., Grundzüge der römischen Geschichte 1. Von der Königszeit bis zum Übergang der Republik in den Prinzipat, Darmstadt² 1995, 18–20.

⁹ Gaius, inst. 1,3.

¹⁰ Gellius, n. a. 10,20,5.

¹¹ Vgl. Jacques, F. / Scheid, J., Rom und das Reich in der Hohen Kaiserzeit 44 v. Chr. – 260 n. Chr. 1. Die Struktur des Reiches, Stuttgart/Leipzig 1998, 396–398: Innerhalb des Senatorenstandes gibt es eine klare Hierarchie. Die Spitze bildet die Gruppe der Patrizier, die sich auf »nicht mehr als 10 bis 12 % der Senatoren« (398) begrenzt. Hierzu zählen die Angehörigen der wenigen noch verbliebenen alten Adelsgeschlechter, darüber hinaus solche Familien, die aufgrund ihrer besonderen »Würde« (»dignitas«) durch Familientradition und Verdienste vom Kaiser in den Patrizierstand erhoben wurden. »Die Unterscheidung zwischen Plebejern und

weis bieten die justinianischen Institutionen. Hier wird die Definition des Gaius wieder aufgegriffen, aber durch die Senatoren ergänzt: Die »plebs« ist das Volk ohne Patrizier und Senatoren.¹² Entsprechende Gegenüberstellungen finden sich häufig, vor allem in juristischen Texten, in denen es um die Abgrenzung des Senatorenstandes von der restlichen Bevölkerung und die sich daraus ergebenden personen- und strafrechtlichen Konsequenzen geht.¹³ Dem entspricht auf der Ebene der Reichsstädte, die nach dem Vorbild Roms organisiert sind, die Gegenüberstellung von »decuriones« bzw. »ordo« und »plebs«. Die Dekurionen als Mitglieder des Stadtrates entsprechen den stadtrömischen Senatoren (und werden teilweise auch »senatores« genannt), ihr »ordo« repräsentiert den »Senat« bzw. die gesellschaftliche Gruppe des »ordo senatorius«. Eben diese Zugehörigkeit zur Gruppe der politisch Bestimmenden, die auf wirtschaftlicher Macht basiert und mit sozialer Ehre gekoppelt ist, markiert die Grenzlinie zur »plebs«. Daher verwundert es nicht, dass auch diese Grenze rechtlich fixiert wird. So stellt der gesamte zweite Titel des 50. Digestenbuches Bestimmungen »Über die Dekurionen und ihre Nachkommen« zusammen. Hier wird z. B. die Frage erörtert, ob ein männlicher Nachkomme, der vor dem Eintritt des Vaters in den Stadtrat und damit von einem »plebeius« gezeugt wurde, als Sohn eines Dekurio gelten und die entsprechenden Privilegien in Anspruch nehmen kann.¹⁴ Entsprechendes gilt im übrigen auch für den Ritterstand, durch dessen Verleihung der einzelne aus der »plebs« in den höheren Stand befördert wird.¹⁵

In diesen Gegenüberstellungen schlägt sich die aristokratische Prägung des römischen Staates und seiner Gesellschaft nieder, die wiederum eine »dichotomische Konzeption der Gesellschaft« zur Folge hat.¹⁶ Häufig werden zwei Gruppen unterschieden, »von denen im allgemeinen nur die eine positive oder ehrende Attribute verdiente. Die Grenzlinie, die juristisch, wirtschaftlich oder sozial definiert sein konnte, war je nach Kontext höchst unterschiedlich ... Die antiken Quellen, nicht einmal die juristischen, liefern eine genaue Definition. Man verwendet eine Reihe von Begriffen, die, ohne Synonyme zu sein, je nach Kontext spezifisch konnotiert sind und sich auf alle beziehen, die zu den herrschenden Schichten der Stadt oder des Reiches gehören. Politische, moralische und soziale Faktoren sind untrennbar verbunden.«¹⁷ Eine dieser dichotomen Kategorien ist die Unterscheidung zwischen »honestiores« und »humiliores (tenuiores)«, die sich mit der Abgrenzung

Patriziern [eig. Erg.: selbst innerhalb des Senates!], ein Erbe aus den ältesten Zeiten der Republik, bestand weiter« (396).

¹² Vgl. Inst. 1,2,4. In D. 50,16,238 wird Gaius zitiert mit der Bestimmung »»Plebs« est ceteri cives sine senatoribus«, wobei »senatoribus« allerdings für »patriciis« interpoliert sein könnte.

¹³ Vgl. Hoffmann (Anm. 2) 219.

¹⁴ Vgl. Ulpian in D. 50,2,2,2–6.

¹⁵ Vgl. z. B. Diocletian/Maximian in C. 9,41,11pr.

¹⁶ Jacques/Scheid (Anm. 11) 329.

¹⁷ Jacques/Scheid (Anm. 11) 329.

zwischen Mitgliedern der privilegierten »ordines« (Senatoren, Ritter, Dekurionen, Veteranen) und der »plebs« deckt¹⁸ und die sich in Gegenüberstellungen zwischen »honestiores« bzw. den einzelnen »ordines« und der »plebs« niederschlägt¹⁹. Sie ist vor allem strafrechtlich bedeutsam, da die »honestiores« grundsätzlich weniger strengen und nicht entehrenden Strafen unterworfen werden.²⁰

Insgesamt ergibt sich somit, dass »plebs« inhaltlich stets den Bezug auf eine andere Gruppe herstellt und gegenüber dieser eine Abgrenzung intendiert. Obwohl es sich um den zahlenmäßig deutlich größeren Teil der Bevölkerung handelt, wird diese Abgrenzung negativ vorgenommen: Es handelt sich um den Teil, der nicht zu den Wohlhabenden und Einflussreichen gehört. Die »plebs« ist der nicht durch Ehren ausgezeichnete, nicht an der Macht beteiligte, in der Regel auch weniger vermögende und somit den anderen Gruppen untergeordnete, auf Führung und Versorgung angewiesene Bevölkerungsteil. »Das Volk (eig. Erg.: die »plebs«) gilt auf immer als unmündig, und man muß auf es aufpassen, indem man es führt und, wenn möglich, erzieht.«²¹

2. Der Sprachgebrauch bei Cyprian

Überblickt man die Verwendung von »populus« und »plebs« bei Cyprian, ergeben sich grundsätzliche Parallelen zum außerchristlichen Sprachgebrauch.

2.1 »Populus«

»Populus« meint in aller Regel die Gesamtheit der Christen. Häufig wird durch Attribute die Identität dieses »Volkes« näher charakterisiert. Die Christen sind das eine »Volk Gottes« (»populus Dei«), über das ohne jeden Unterschied in der Person, im Geschlecht, im Alter die Gnade Christi ausgegossen ist.²² Sie sind das Volk Christi (»populus Christi«), das nicht zerrissen werden kann, so wie das in einem Stück gewebte Untergewand Christi unter dem Kreuz nicht zerteilt wird (Joh

¹⁸ Vgl. Jacques/Scheid (Anm. 11) 330f.

¹⁹ Vgl. Hoffmann (Anm. 2) 222f.

²⁰ Vgl. Jacques/Scheid (Anm. 11) 330f.

²¹ Jacques/Scheid (Anm. 11) 330 unter Verweis auf Veyne, P., *Ordo et populus. Génies et chefs de file*, in: *MEFR* 73 (1961) 229–274.

²² Vgl. z. B. Cypr., ep. 69,14,2 (CCL 3C l. 318–322): »Vnde apparebat Christi indulgentiam et caelestem gratiam postmodum secuturam *aequaliter omnibus* diuidi *sine sexus uarietate, sine annorum discrimine, sine acceptione personae, super omnem dei populum* spiritalis gratiae munus infundi.« Mit jeder hervorgehobenen Formulierung wird die Gesamtheit aller Christen eingeschärft.

19,23.24); damit verweist es geheimnisvoll und zeichenhaft auf die feste innere Verbundenheit »unseres Volkes, die wir Christus angezogen haben«. ²³ Christus beschützt sein Volk ²⁴, befreit es aus der Knechtschaft des Teufels bzw. dieser Welt und erhält seine Freiheit ²⁵, er ist aber auch sein endzeitlicher Richter ²⁶. Die Christen sind das »Volk der Gläubigen« (»populus credentium / fidelium«), das durch eben diesen Bezug auf Christus seine Identität erhält. Es blüht zur Zeit der Apostel in Einmütigkeit auf, es bindet sich durch festen Glauben an den Herrn und befolgt mit großem Eifer seine Gebote. ²⁷ Durch eben diese Gebote sorgt der Herr für das Volk der Gläubigen und ermöglicht ihm das Leben, indem es etwa durch Werke der Barmherzigkeit, insbesondere Teilen und Spenden (»eleemosynae«), seine Gebote in die Tat umsetzt. ²⁸ Die Christen sind das »Volk der Kirche« (»populus ecclesiae«), das der Herr selbst lehrt, auf die Zukunft vorbereitet und stärkt. ²⁹ Cyprian hat sich darum bemüht, dass dieses Volk der Kirche auch in schwierigen Zeiten gesammelt, geeint und in Einmütigkeit verbunden bleibt. ³⁰

Diese wenigen Beispiele ³¹ verdeutlichen, dass die Rede vom »populus« die organisatorische und durch gemeinsame Überzeugung zusammengeschlossene Einheit der Christen impliziert. Dem korrespondiert, dass Cyprian mit »populus« auch die »Körperschaften« bezeichnet, die dem Christentum als »Außenwelt« konkurrierend oder gar feindlich gegenüberstehen. Wichtig ist hier zunächst die Abgrenzung gegenüber dem Judentum. Die Juden sind das »alte«, das »geringere Volk« Gottes; an seine Stelle tritt das »neue«, das »größere Volk« der Christen. ³²

²³ Vgl. z. B. Cypr., unit. eccl. 7 (CCL 3 l. 183–189): »Cum duodecim tribus Israel scinderentur, uestimentum suum propheta Achias discidit; at uero quia Christi populus non potest scindi, tunica eius per totum textilis et cohaerens diuisa a possidentibus non est: indiuidua, copulata, conexa ostendit populi nostri, qui Christum induimus, concordiam cohaerentem; sacramento uestis et signo declarauit ecclesiae unitatem.« Vgl. ep. 61,3,1 (CCL 3C l. 43 f.): In der Situation der Spaltung zeigte der Herr, »quis (sc. esset) adunatus et uerus Christi populus dominici gregis caritate conexus.«

²⁴ Vgl. Cypr., ep. 66,8,1 (CCL 3C l. 140) (vgl. u. Anm. 30).

²⁵ Vgl. Cypr., Fort. 7 (CCL 3 l. 11 f.).

²⁶ Vgl. Cypr., ep. 58,10,1 (CCL 3C l. 221–226); laps. 17 (CCL 3 l. 350 f.).

²⁷ Vgl. Cypr., unit. eccl. 25 (CCL 3 l. 583–585): »Haec unianimitas sub apostolis olim fuit: sic nous credentium populus Domini mandata custodiens caritatem suam tenuit.«; laps. 35 (CCL 3 l. 694 f.).

²⁸ Vgl. Cypr., eleem. 7 (CCL 3A l. 135–140).

²⁹ Vgl. Cypr., mort. 2 (CCL 3A l. 18–21): »... Dominus prouidiae uocis hortatu instruens et docens et praeparans adque corroborans ecclesiae suae populum ad omnem tolerantiam futurorum«.

³⁰ Cypr., ep. 66,8,1 (CCL 3C l. 136–142): »Scripsisti quoque quod ecclesia nunc propter me portionem sui in disperso habeat, quando *omnis* ecclesiae populus et *collectus* sit et *adunatus* et *indiuidua concordia sibi iunctus*, soli illi foris remanserint qui etsi intus essent eiciendi fuerant, nec patiatur dominus populi sui protector et tutor triticum de area sua diripi, sed solae possint paleae de ecclesia separari ...«

³¹ Weitere Belege bei Hoffmann (Anm. 2) 152 f.

³² Vgl. Cypr., testim. 1,19 (CCL 3 l. 1–3) mit biblischen Belegen zur These: »Quod duo

Dieses neue Volk ist bereits in den alttestamentlichen Schriften angedeutet und vorausgesagt.³³ Im Gegensatz zum »national« bestimmten alten Gottesvolk ist das neue aus den »gentes«, aus den nichtjüdischen Völkerschaften gesammelt.³⁴ Zum zweiten steht dem Christentum die »profane«, polytheistische Gesellschaft gegenüber. Cyprian bezeichnet sie als »Volk des Untergangs und des Todes«.³⁵ Zudem ist »populus« die gängige Bezeichnung der nichtchristlichen Bevölkerung und Gesellschaft, insbesondere Karthagos, die sich immer wieder gegenüber Christen feindlich zeigt. Der karthagische »populus« – in seiner Gesamtheit! – ist zum Opfervollzug aufgefordert³⁶ und strömt bei den Götzenbildern zusammen³⁷. Er fordert wiederholt die Hinrichtung des Bischofs in der Arena.³⁸ Christen sind in der Verfolgung der Gewalt und wütenden Anfeindung von Magistraten und »Volk« ausgesetzt.³⁹ Zum dritten schließlich macht das Problem der Spaltungen und daraus resultierend das Problem der Taufe in schismatischen Gruppen die Frage nach den Grenzen des wahren Gottesvolkes dringlich. Schismatiker laden schwere Schuld auf sich, indem sie unter Missachtung des vom Evangelium gebotenen Friedens einen Kampf gegen das einmütige und einträchtige Volk Gottes führen.⁴⁰ Das Schisma löst aus Cyprians Sicht aufgrund der Heilsnotwendigkeit der einen Kirche für jeden einzelnen ein existentielles Problem aus.⁴¹ Wer nicht zur Kirche Christi gehört, muss unter die Toten gerechnet werden und kann daher (durch den äußerlichen Vollzug von Sakramenten wie der Taufe, die nur innerhalb der einen Kirche wirksam gespendet werden,) auch andere nicht lebendig machen. Dies ist nur innerhalb der einen Kirche möglich, die selbst lebendig ist und das »Volk Gottes« lebendig macht.⁴² Die Taufe in der einen Kirche definiert die Zugehörigkeit zur Heilsgemeinschaft und grenzt so das Volk Gottes gegen die Außenwelt ab – auch gegen Gruppen, die sich als Christen verstehen, aber von dieser einen Kirche getrennt haben.

populi praedicti sint, maior et minor, id est uetus Iudaeorum et nouus, qui esset ex nobis futurus«.

³³ Vgl. Cypr., Fort. 7 (CCL 3 l. 4–5); testim. 1,21 (CCL 3 l. 30–32).

³⁴ Vgl. Cypr., ep. 63,12,2 (aber im Wechsel mit »plebs gentium«!).

³⁵ Vgl. Cypr., elem. 22 (CCL 3A l. 428).

³⁶ Vgl. Cypr., ep. 59,6,1 (CCL 3C l. 166).

³⁷ Vgl. Cypr., laps. 25 (CCL 3 l. 477).

³⁸ Vgl. Cypr., ep. 20,1,2 (CCL 3B l. 9 f.); 59,6,1 (CCL 3C l. 167) (populares).

³⁹ Vgl. Cypr., ep. 56,1,1 (CCL 3B l. 9 f.); 56,2,1 (l. 19 f.21 f.).

⁴⁰ Vgl. Cypr., ep. 72,2,2 (CCL 3C l. 56–58).

⁴¹ Vgl. Hoffmann, A., Die Kirche – einig, heilsnotwendig, auf göttliches Gesetz gegründet. Grundlagen des Kirchenverständnisses bei Cyprian von Karthago, in: Arnold, J. / Berndt, R. SJ / Stammlinger, R. M. W. (Hrsg.), Väter der Kirche. Ekklesiales Denken von den Anfängen bis in die frühe Neuzeit (FS H. J. Sieben), Paderborn 2004, 369–372.

⁴² Vgl. Cypr., ep. 71,1,3 (CCL 3C l. 29–33): »Manifestum est autem eos qui non sunt in ecclesia Christi inter mortuos computari nec posse ab eo uiuificari alterum qui ipse non uiuat, quando una sit ecclesia, quae uitae aeternae gratiam consecuta et uiuit in aeternum et uiuificat dei populum.«

Insofern der Bischof als Nachfolger eines Apostels im Auftrag Christi und geradezu stellvertretend für ihn die (Orts-)Kirche leitet, kann Cyprian auch vom christlichen »Volk« sprechen, das dem Bischof anvertraut ist und für das er Verantwortung trägt.⁴³ Handelt es sich hierbei noch um das Volk Gottes, das den Bischöfen insgesamt anvertraut ist, bezeichnet Cyprian auch – wenngleich selten – die Ortsgemeinde oder auch nur einen Teil von ihr als »populus«. Um sich gegen den Vorwurf des Florentius zu verteidigen, er habe durch seine Flucht in der Verfolgung versagt und sei seither nicht mehr rechtmäßiger Leiter der karthagischen Gemeinde, macht Cyprian in ironischem Ton die Konsequenzen deutlich, die sich aus dem Urteil ergeben. Unter anderem hätte dies zur Folge, dass alle von Cyprian seither in die Kirche Aufgenommenen nicht die Gnade der Taufe und den Heiligen Geist erhalten haben. Diese von ihm Getauften bezeichnet er als »nouus credentium populus«, offenbar um ihre große Menge zu betonen, die als geschlossene Einheit hinter ihrem Bischof steht.⁴⁴

2.2 »Plebs«

Demgegenüber erweist sich »plebs« bei Cyprian als ein relationaler Begriff.⁴⁵ Wie im profanen Sprachgebrauch ist dabei die »plebs« als eine Gruppe bestimmt, die besondere Eigenschaften des mitgedachten Gegenübers nicht aufweist. Je nach Kontext kann allerdings die Bezugsgröße unterschiedlich bestimmt sein, entsprechend variiert die Zusammensetzung der »plebs«. Stets wird aber ein Bezug zu Autoritäten und führenden Instanzen ausdrücklich hergestellt oder zumindest impliziert. Cyprian verwendet »plebs« für die Gläubigen in ihrem Verhältnis zu Christus bzw. Gott, vor allem aber – und hier deutlich stringenter – im Bereich des praktischen Gemeindelebens und der Gemeindestrukturen.

2.2.1 »Plebs« und Christus / Gott

Cyprian kann mit »plebs« die gesamte Christenheit in ihrem Bezug auf Christus bzw. Gott bezeichnen. In diesen Zusammenhängen wird die Unterordnung und Abhängigkeit der Gläubigen gegenüber dem fürsorglichen, aber auch herrschen-

⁴³ Vgl. Cypr., ep. 73,11,2 (CCL 3C l. 183 f.): »Nos diuino permissu rigamus sitientem dei populum ...« Fort. pr. 2 (CCL 3 l. 16): »... commissum nobis diuinitus populum«. Cornelius von Rom spricht regelmäßig von seiner Gemeinde als »populus«, vgl. Duval (Anm. 2) 160 f.; Hoffmann (Anm. 2) 161 Anm. 68.

⁴⁴ Vgl. Cypr., ep. 66,5,2 (CCL 3C l. 93–95). Die große Zahl wird auch durch die parallel vorangestellten Teile des vorhergehenden und folgenden »ne«-Satzes unterstrichen: »tantus fidelium numerus ... tot lapsi et paenitentibus ...«

⁴⁵ Im gesamten Cyprianischen Corpus (einschließlich der an Cyprian gerichteten Briefe anderer Verfasser) ist die Vokabel 111mal belegt.

den und richtenden Herrn deutlich. Charakteristisch ist etwa die Verwendung von »plebs« im Zusammenhang mit dem Bild von der Herde: Christus bezeichnet seine (!) »plebs« als Schafe.⁴⁶ In der weiteren Ausdeutung bezieht sich Cyprian auf die »simplicitas mentis« der Gläubigen, die im Bild ausgedrückt werde. Das Bild selbst assoziiert die Fürsorge und zugleich die Führung, die der Hirt gegenüber seiner Herde wahrnimmt. Der Herr will, dass seine »plebs« das Leben hat; daher betet er zum Vater um die Einheit der Gläubigen, damit deutlich ist, dass die Zerstörung dieser Einheit und des Friedens eine schwere Verfehlung ist.⁴⁷ In der Situation der Spaltung ruft der Herr seine »plebs«, die im Anschluss an Schismatiker in die Irre zu gehen droht, mit den Worten der Schrift zurück.⁴⁸

Insgesamt ist allerdings festzustellen, dass Cyprians Verwendung von Bezeichnungen für das »Volk« Christi nicht völlig einheitlich ist. In vergleichbaren Zusammenhängen kann er auch, wie oben bereits deutlich wurde, vom »populus Christi« sprechen, bisweilen wechselt er auf engem Raum zwischen den Bezeichnungen.⁴⁹

2.2.2 »Plebs« und Klerus

Der profanen Gegenüberstellung von »senatus« bzw. »ordo (decurionum)« und »plebs« entspricht für die christliche Gemeinde die Abgrenzung zwischen Klerus und »plebs«. Sichtet man daraufhin die Schriften Cyprians, so zeigen sich unterschiedliche Konstellationen.

Zum einen findet sich die Gegenüberstellung von »plebs« und Gemeindeführung als nicht weiter differenzierte Gruppe. In diesem Fall ergibt sich ein zweipoliges Modell der Ortskirche, die »plebs« entspricht den Laien.⁵⁰ Auffällig ist, dass sich die »technische« Differenzierung von »clerus« und »plebs« bei Cyprian

⁴⁶ Vgl. Cypr., zel. 12 (CCL 3A l. 206–209).

⁴⁷ Vgl. Cypr., domin. orat. 30 (CCL 3A l. 555–561).

⁴⁸ Vgl. Cypr., unit. eccl. 11 (CCL 3 l. 260 f.) mit anschließendem Zitat von Jer 23,16.17.

⁴⁹ Vgl. Cypr., ep. 63,13 im Zusammenhang mit dem eucharistischen Kelch: Im Wasser ist das Volk (»populus«) repräsentiert, im Wein das Blut Christi. Wenn beides im Kelch gemischt werde, »Christo populus adunatur et credentium plebs ei in quem credit copulatur et iungitur« (l. 230 f.). Es liegt sehr nahe, hier eine reine Variatio des Ausdrucks zu sehen, da in beiden Teilen des Satzes von der Vereinigung zwischen Christus und den Gläubigen die Rede ist. Allerdings könnte der Wechsel auch darin begründet sein, dass mit »ei in quem credit« der gegenseitige Bezug zwischen dem »Volk« und dem Herrn, auf den sich der Glaube richtet, in den Vordergrund gestellt wird. Im folgenden spricht Cyprian solange weiter von der »plebs«, als es um den Bezug der Christen auf den Herrn geht: »... ecclesiam id est plebem in ecclesia constitutam fideliter et firmiter in eo quod credidit perseuerantem nulla res separare poterit a Christo« (l. 233–235). Wenn der Wein fehlt, »plebs incipit esse sine Christo« (l. 239 f.). Im Schlusssatz wird dagegen wiederum die Einheit hervorgehoben; dem entspricht der Einsatz von »populus«: »Quo et ipso sacramento populus noster ostenditur anunatus, ut ... in Christo qui est panis caelestis unum sciamus esse corpus, cui coniunctus sit noster numerus et adunatus« (l. 246–250).

⁵⁰ »Laicus« wird nur achtmal verwendet.

nur selten findet. In einem Schreiben an Bischof Cornelius bezeichnet er die Gesamtgemeinde als »(omnis) fraternitas«, also als Gesamtheit der (Glaubens-)Brüder (und Schwerstern), und differenziert sie in »clerus« und »plebs«. ⁵¹

Dieser Unterscheidung nahe kommt die etwas häufiger belegte Gegenüberstellung von »praepositi« und »plebs«. Im Zusammenhang mit dem Problem des Syneisaktentums schärft Cyprian ein, es sei oberste Pflicht, die Gebote des Herrn einzuhalten. Dies gelte für »Vorgesetzte« und »plebs«; beide fasst er im Anschluss als diejenigen zusammen, »die wir den Herrn fürchten«. ⁵² Die beiden Gruppen eindeutig zu definieren fällt schwer. Mit den »praepositi« dürfte der Klerus insgesamt gemeint sein, wobei primär an Bischof und Presbyter zu denken ist. Sie stehen gemeinsam in der Verantwortung, die Gläubigen zur richtigen Lebensweise anzuhalten. ⁵³ Zur Begründung kann man darauf verweisen, dass das Schreiben im Namen mehrerer Bischöfe »zusammen mit den hier anwesenden Mitpresbytern« verfasst ist. An späterer Stelle desselben Briefes werden die Diakone neben den »praepositi« ausdrücklich erwähnt ⁵⁴, offenbar weil sich unter den Syneisakten ein Diakon befindet ⁵⁵. Dem entspricht die Mahnung des Bischofs gegenüber den in Karthago verbliebenen Presbytern und Diakonen, dass das falsche Verhalten der Gläubigen letztlich den »praepositi« anzulasten ist, deren Aufgabe in der Unterrichtung über die Gebote Gottes besteht. ⁵⁶ Cyprian bezieht hier die Presbyter und Diakone in den Kreis der »praepositi« ein, um sie in der eigenen Abwesenheit in die Pflicht zu nehmen.

2.2.3 »Plebs« und Bischof

Wesentlich häufiger meint Cyprian mit den »praepositi« allerdings die Bischöfe als die »Vorgesetzten«, die an die Stelle der Apostel getreten sind. ⁵⁷ Ihnen kann er die »plebs« ohne weitere Differenzierung gegenüberstellen. Das bedeutet jedoch, dass der Ortsklerus unterhalb des Bischofs in die »plebs« eingeschlossen ist. Ein besonders auffälliges Beispiel findet sich in dem bereits erwähnten Brief an Florentius, mit dessen Vorwürfen sich Cyprian emphatisch auseinandersetzt. Wenn

⁵¹ Cypr., ep. 51,1,2 (CCL 3B l. 19–21): »... illos reuertentes ... et clerus et plebs, fraternitas omnis exceptit«; vgl. ep. 52,2,3 (l. 52 f.).

⁵² Vgl. Cypr., ep. 4,2,1 (CCL 3B l. 22–24): »Primo igitur in loco, frater carissime, et praepositis et plebi nihil aliud elaborandum est quam ut qui deum timemus cum omni obseruatione disciplinae diuina praecepta teneamus ...«

⁵³ Vgl. Cypr., ep. 4,2,1 (CCL 3B l. 25–31). Vgl. ep. 16,3.

⁵⁴ Vgl. Cypr., ep. 4,3,3 (CCL 3B l. 65–68).

⁵⁵ Vgl. Cypr., ep. 4,1,1 (CCL 3B l. 10).

⁵⁶ Vgl. Cypr., ep. 16,3,1. Variierend spricht Cyprian von denen »qui praesunt« (CCL 3B l. 46).

⁵⁷ Vgl. Cypr., ep. 66,4,2 (CCL 3C l. 77 f.): »... ad apostolos ac per hoc ad omnes praepositos qui apostolis uicaria ordinatione succedunt«. Zur Bezeichnung des Bischofs als »praepositus« vgl. Hoffmann (Anm. 2) 173 Anm. 152.

er als Bischof tatsächlich in der Verfolgung versagt hätte, »... nec fraternitas habuerit episcopum nec plebs praepositum nec grex pastorem nec ecclesia gubernatorem nec Christus antistitem nec deus sacerdotem.«⁵⁸ Die einzelnen nominalen Wendungen nennen unterschiedliche Aspekte bischöflicher Tätigkeit, wobei je zwei Kola ähnliche Bereiche ansprechen. Im dritten und vierten Glied geht es mit den Bildern vom Hirten und Steuermann um die pastorale Fürsorge und Verantwortung, in den letzten beiden um die kultische Funktion des Bischofs. Die ersten beiden Kola beziehen sich auf seine administrative Funktion.⁵⁹ Das erste betont mit »fraternitas« die Einheit der christlichen Gemeinde als »Körperschaft« der gleichberechtigten Mitglieder und verbindet hiermit die offizielle Amtsbezeichnung des Bischofs. Das zweite Kolon dagegen betont stark den hierarchischen Aspekt, indem der Bischof als »praepositus« bezeichnet wird. Der Terminus ist auf die Ergänzung angelegt, wem gegenüber er der »Vorgesetzte« ist. Die Vokabel »plebs« als Bezeichnung der Gruppe, die einem Gegenüber untergeordnet ist, gibt die Antwort. Da diese Gruppe nicht weiter spezifiziert ist, dürfte mit »plebs« der gesamte Rest der Gemeinde einschließlich des unter dem Bischof stehenden Ortsklerus gemeint sein.

Ähnliche Formulierungen verwendet Cyprian in einem Brief, in dem er in gehobenem Stil die Rückkehr seines römischen Kollegen Lucius aus der Relegation feiert.⁶⁰ Die göttliche Fügung habe dafür gesorgt, »... ut pascendo gregi pastor et gubernandae nauī gubernator et plebi regendae rector redderetur«⁶¹. Mit ausgefeilten sprachlichen Mitteln (Polysyndeton, Parallelismus membrorum, Derivatio, Alliteration, Homoioteleuton) werden auch hier im Blick auf die Funktionen des Bischofs zunächst der Aspekt der Fürsorge und der Verantwortung (Steuermann) angesprochen. Beide implizieren bereits die Leitung. Das dritte Kolon schließlich hebt, unterstrichen durch die Alliteration, die hierarchische Überordnung des »Leiters« gegenüber der »plebs« hervor.

Die Gegenüberstellungen vom Bischof als alleiniger Führungsinstanz sowie disziplinarischem »Vorgesetztem« und Restgemeinde (»plebs«) finden sich im Cyprianischen Corpus an weiteren Stellen.⁶² Der Bischof steht der »plebs« durch göttliche Gnade voran.⁶³ Für die »plebs« wird ein Bischof gewählt.⁶⁴ Dieses Gegenüber spiegelt sich auch in der Liturgie wider: Der Bischof heiligt den Kelch

⁵⁸ Cypr., ep. 66,5,1 (CCL 3C l. 88–90). Vgl. 66,5,2.

⁵⁹ Vgl. Clarke (Anm. 3) 3,330 Anm. 20.

⁶⁰ Vgl. Cypr., ep. 61,1. Zum Hintergrund vgl. Clarke (Anm. 3) 3,272 f. 274 f. Anm. 2.5.

⁶¹ Vgl. Cypr. ep. 61,1,2 (CCL 3C l. 9 f.).

⁶² Vgl. Hoffmann (Anm. 2) 158 f.

⁶³ Vgl. Cypr., ep 58,1,1 (CCL 3C l. 8 f.): »... a plebe cui de diuina indulgentia praesumus.«

⁶⁴ Vgl. Cypr., ep. 67,5,1 (CCL 3C l. 102): »... ad eam plebem cui praepositus ordinatur.«

und reicht ihn dem Volk.⁶⁵ Der Bischof spricht in der liturgischen Feier Gebetsformeln, auf die die »plebs« antwortet.⁶⁶

2.2.4 »Plebs«, Klerus und Bischof

Vielfach teilt Cyprian die Gemeinde weiter auf und stellt der »plebs« den Bischof und den ihm untergebenen Klerus gegenüber. Deutlichen Ausdruck findet dies bereits in der Tatsache, dass der Bischof Schreiben gemeinsam an Presbyter und Diakone sowie die »plebs« richtet bzw. beide Gruppen in parallelen Schreiben einzeln anspricht.⁶⁷ Ausdrücklich nennt er als Grundsatz seiner Amtsführung, nicht ohne den Rat des Ortsklerus und die Zustimmung der »plebs« handeln zu wollen.⁶⁸ Sein sehr selbstbewusstes, oft autoritäres Verhalten lässt an dieser Aussage Zweifel aufkommen. Doch muss man festhalten, dass der karthagische Bischof auch in anderen Zusammenhängen die Notwendigkeit einer Einbeziehung der »plebs« in wichtige Entscheidungen betont⁶⁹ und tatsächlich praktiziert.

Wenn Cyprian zwischen Bischof, Klerus und »plebs« differenziert, geht es häufig um die spezifischen Aufgaben und Kompetenzen, die jedem dieser drei zukommen. Dies liegt nahe in der Situation der örtlichen Trennung zwischen Bischof und restlicher Gemeinde während der Repressionen unter Decius. Der in Karthago verbliebene Ortsklerus nimmt seine üblichen Funktionen wahr, vertritt aber auch den abwesenden Bischof, ist sein Sprachrohr und übernimmt in dessen Auftrag die Leitungsaufgaben. Der Bischof schärft Presbytern und Diakonen ein, dass sie gemeinsam mit ihm die Aufgabe haben, für die »plebs« zu sorgen.⁷⁰ Ihnen sind die Schafe anvertraut, sie müssen auf deren richtigen Lebenswandel achten und sie entsprechend unterrichten. Daher kritisiert der Bischof nachdrücklich alle

⁶⁵ Vgl. Cypr., ep. 63,1,1 (CCL 3C l. 8 f.): »... in calice dominico sanctificando et plebi ministrando«.

⁶⁶ Vgl. Cypr., domin. orat. 31 (CCL 3A l. 565–567): »Ideo et sacerdos ... parat fratrum mentes dicendo ... ut dum respondet plebs ...«

⁶⁷ Presbyter, Diakone und die »plebs« werden als Adressaten genannt in ep. 38, 39, 40 (zur Einsetzung neuer Mitglieder des Ortsklerus) sowie 81 (Abschiedsbrief an die Gemeinde). Ep. 65 und 67 wenden sich an namentlich genannte Kleriker und die »plebs« einer bestimmten Gemeinde. Parallele Briefe in derselben Situation sind ep. 16 an die karthagischen Presbyter und Diakone, ep. 17 an die »Brüder in der plebs« (zur Anredeformel vgl. Duval [Anm. 2] 144 in Auseinandersetzung mit Clarke [Anm. 3] 1,293 Anm. 1 sowie Deléani, S., Sur une formule épistolaire dans la Correspondance de saint Cyprien: Romae, Furnis ... consistentibus, in: Duval, Y., Romanité et cité chrétienne. Permanences et mutations, intégration et exclusion du I^{er} au VI^e siècle [Mélanges en l'honneur d'Yvette Duval], Paris 2000, 261 f.); vgl. dazu ep. 15,4 (CCL 3B l. 61): »De hoc et ad clerum et ad plebem litteras feci«. Allein an die »plebs« als Gesamtgemeinde wendet sich ep. 58 als Ersatz einer persönlichen Predigt, dazu Duval (Anm. 2) 146 f. Zum Ganzen vgl. Duval (Anm. 2) 141–152.

⁶⁸ Vgl. Cypr., ep. 14,4 (CCL 3B l. 75–77).

⁶⁹ Vgl. Cypr., ep. 19,2,2 (CCL 3B l. 25–29); 34,4,1 (CCL 3B l. 46–51).

⁷⁰ Vgl. Cypr., ep. 5,2,2 (CCL 3B l. 27–29).

Mitglieder des Klerus, insbesondere die Presbyter, die durch die vorschnelle Wiederaufnahme von Lapsi die »plebs« in Unruhe versetzen und die Wiederaufgenommenen vor allem in Hinblick auf die Notwendigkeit wahrer Reue täuschen.⁷¹ Die Sorge des Klerus muss im Übrigen auch für den Teil der »plebs« gelten, der unter dem staatlichen Druck »gefallen« ist.⁷² In diesen Formulierungen wird die Gegenüberstellung der Gruppen und zugleich ihre Rollenverteilung deutlich: Die »plebs« ist der zu versorgende, zu unterrichtende, zu lenkende Teil der Gemeinde, der von sich aus nicht fähig ist, ein christliches Leben nach den göttlichen Geboten zu führen. Die angemessene Haltung seitens der »plebs« ist daher Gehorsam, Bescheidenheit und Ruhe.⁷³

Darüber hinaus begegnet die Differenzierung zwischen »Gemeindevolk«, Klerus und Bischof im Zusammenhang mit den spezifischen Aufgaben und Kompetenzen der »plebs«. Sie ist beteiligt bei der Wahl des Bischofs (oder auch seiner Absetzung)⁷⁴, bei der Einsetzung von untergeordneten Klerikern⁷⁵ und bei der Wiederaufnahme von Christen, die sich einer schweren Verfehlung schuldig gemacht haben wie etwa die Lapsi⁷⁶. In all diesen Fällen wirkt die »plebs« mit anderen Beteiligten (Bischof bzw. Nachbarbischöfen, Ortsklerus) zusammen, wobei sich die Rolle der »plebs« darauf beschränkt, Zustimmung oder Ablehnung gegenüber den Entscheidungen und Vorschlägen der anderen Beteiligten zu signalisieren.

2.2.5 »Plebs«, Klerus und Märtyrer bzw. Bekenner

Schließlich wirft es ein bezeichnendes Licht auf das Verständnis von »plebs«, dass Cyprian neben dem Bischof und dem sonstigen Klerus auch die »confessores« und »martyres« aus der »plebs« heraushebt. Parallel zu den Briefen an Presbyter und Diakone sowie an die »plebs« sendet Cyprian aus dem Versteck auch ein Schreiben »an die Märtyrer und Bekenner, die geliebten Brüder« (ep. 15).⁷⁷ Sie

⁷¹ Vgl. Cypr., ep. 15,2,1 (CCL 3B l. 33–37); 17,2,2 (l. 31–36); 34,1 (l. 11–14).

⁷² Vgl. Cypr., ep. 18,2,1 (CCL 3B l. 19–21).

⁷³ Vgl. Cypr., ep. 19,1 (CCL 3B l. 10–12). Dieselben Forderungen gelten selbstverständlich auch für den Ortsklerus. Vgl. Hoffmann (Anm. 2) 202–204.

⁷⁴ Vgl. z. B. Cypr., ep. 55,8,4; 67,3 f.; 68,2,1 (CCL 3C l. 32 f.), dazu Duval (Anm. 2) 198–208; Hoffmann (Anm. 2) 195–200. Vgl. auch unten Punkt 2.2.6. Zur Absetzung vgl. Fitzgerald, P. J., *A Model for Dialogue: Cyprian of Carthage on ecclesial Discernment*, in: TS 59 (1998), 249 f.

⁷⁵ Vgl. Cypr., ep. 38.39.40, dazu Duval (Anm. 2) 219–227; Hoffmann (Anm. 2) 199 f.

⁷⁶ Vgl. Cypr., ep. 64,1,1 (CCL 3C l. 8–12): Gegen die »Autorität unserer Weisung« (*decreti nostri auctoritas*) wurde ein Presbyter »sine petitu et conscientia plebis« wieder aufgenommen; 17,1,2 (CCL 3B l. 17–19); 59,15,2 f. (bes. CCL 3C l. 428–430.443 f.). Vgl. Duval (Anm. 2) 264–279.287–294.

⁷⁷ Vgl. Cypr., ep. 15. Hierauf nimmt Cyprian in seinem Brief an die römische Gemeinde Bezug, in dem er seine Amtsführung während seines Aufenthaltes im Versteck rechtfertigt: Er habe Briefe gerichtet an den Klerus, die Bekenner und die gesamte Brüdergemeinde (ep. 20,2,1). Gegen die voreilige Wiederaufnahme von Gefallenen habe er sich in Schreiben an die Märtyrer

befinden sich in Haft und bilden dadurch eine auch räumlich gesonderte Gruppe, so dass ein eigenes Schreiben an sie nicht verwundert. Dennoch genießen sie als Christen, die vom göttlichen Geist bestimmt sind und nach ihrem Tod unmittelbar zu Christus gelangen werden, um an seiner richterlichen Funktion teilzuhaben, eine unbestrittene Autorität. Cyprian erkennt diese Autorität an und lobt immer wieder in geradezu hymnischem Ton ihre vorbildlichen Leistungen und Glaubensstärke, drängt aber andererseits ihre mit der bischöflichen Bußvollmacht konkurrierende Kompetenz der Sündenvergebung zurück.⁷⁸ Als solche Autoritäten treten sie aus der »plebs« der Gemeinde heraus. In seiner Antwort auf die Vorwürfe des Florentius führt er die Gruppen auf, die ihn als rechtmäßigen Gemeindeleiter anerkannt haben. Offenbar im Sinne einer absteigenden Reihe nennt er zuerst die Märtyrer als diejenigen, die voll des göttlichen Geistes dem Anblick Gottes sehr nahe waren, dann die Mitbischöfe, die selbst unter der staatlichen Repression gelitten haben, und schließlich »aus dem Gemeindevolk« (»de plebe«) die Bekenner, die unter gerichtlicher Untersuchung und Folter gelitten haben, ergänzt durch die Jungfrauen und Witwen.⁷⁹ Die Bekenner bilden neben dem Bischof, dem Klerus und dem versammelten Volk (»plebs«) die Instanz, vor dem sich die Presbyter werden verantworten müssen, die Gefallene vorschnell wieder zur Eucharistie zugelassen haben.⁸⁰

2.2.6 »Populus« und »plebs« – Bedeutungsnuancierungen am Beispiel der Bischofswahl

Cyprian kann auf sehr engem Raum die Vokabeln »populus« und »plebs« nebeneinander verwenden. Daher liegt die These nahe, dass der Inhalt beider Vokabeln zumindest teilweise deckungsgleich ist.⁸¹ Tatsächlich scheint Cyprian in einzelnen Passagen ohne erkennbaren Bedeutungsunterschied aus Gründen der Variatio zwischen beiden Vokabeln zu wechseln.⁸² Dennoch sollte man diese Beispiele nicht verallgemeinern. Bei genauerer Analyse lässt sich erkennen, dass der Wech-

und Bekenner, die Presbyter und Diakone und an die »plebs« gewandt (ep. 20,2,2f.). Vgl. auch Cypr., ep. 25 (CCL 3B l. 16–18): (epistulae) »quas ad clerum et ad plebem et ad martyres quoue et confessores feci«.

⁷⁸ Zur Märtyrertheologie grundlegend Baumeister, Th., *Genese und Entfaltung der altkirchlichen Theologie des Martyriums* (Traditio christiana 8), Bern 1991; ders., *Märtyrer und Martyriumsverständnis im frühen Christentum. Ursprünge eines geschichtsmächtigen Leitbildes*, in: *WiWei* 67 (2004) 179–190. Zu Cyprian vgl. Hoffmann (Anm. 2) 160 mit Verweis auf Campenhausen, H. von, *Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten*, Tübingen² 1963, 311–313.

⁷⁹ Vgl. Cypr., ep. 66,7,2f.

⁸⁰ Vgl. Cypr., ep. 16,4,2 (CCL 3B l. 73f.).

⁸¹ Vgl. Duval (Anm. 2) 157–160.

⁸² Vgl. z. B. oben Anm. 49 zu Cypr., ep. 63,13,1 (CCL 3C l. 230f.). Vgl. Hoffmann (Anm. 2) 161 Anm. 68.

sel der Vokabeln häufig einen Perspektivenwechsel und damit auch eine Bedeutungsverschiebung anzeigt.

Dies lässt sich an einigen Beispielen aus dem Kontext der Bischofswahl verdeutlichen. Die rechtmäßige Wahl ist Voraussetzung für die Anerkennung eines Bischofs durch die Kollegen und die Ortsgemeinde, die Basis seiner Führungsstellung und Grundlage seines Anspruchs auf Achtung und Gehorsam. Daher wird die Frage nach den Umständen der Wahl entscheidend, als in den Gemeindepaltungen zwischen konkurrierenden Ansprüchen auf das Bischofsamt entschieden werden muss. Daher geht Cyprian in diesem Kontext besonders häufig und nachdrücklich auf die Bischofswahl ein. An der Wahl sind aus seiner Sicht mehrere Personen und Gruppen beteiligt: Gott, der den Ausgang des Auswahlverfahrens bestimmt und damit letztlich selbst den Bischof einsetzt, die Bischöfe, die in der Gemeinde anwesend sind, gemeinsam mit ihr zu einer Entscheidung kommen und nach Prüfung der Eignung die Einsetzung vornehmen, sowie die Ortsgemeinde. Sie differenziert sich in den Ortsklerus, der geeignete Kandidaten aus den eigenen Reihen sucht, und die Gemeindemitglieder, die sicherlich im Vorfeld an der Kandidatensuche beteiligt sind und im Verfahren zu den vorgeschlagenen Bewerbern bei einer Versammlung Stellung nehmen.

Cyprian spricht im Zusammenhang der Bischofswahl sowohl von »populus« als auch von »plebs« in charakteristischer Weise. Er verurteilt Ungehorsam und Missachtung gegenüber einem Bischof, der »post diuinum iudicium, post populi suffragium, post coepiscoporum consensum« in das Amt eingesetzt worden ist.⁸³ Er benennt hier die drei Hauptakteure und unterstreicht die Einhelligkeit ihrer Entscheidung, um die Position des amtierenden Bischofs zu untermauern.⁸⁴ Mit »populus« ist die Ortsgemeinde als eine geschlossene, alle Gruppen umfassende Körperschaft charakterisiert, die ein einheitliches Votum abgibt. An einer inneren Differenzierung hat Cyprian in diesem Kontext kein Interesse. Wenig später stellt er den Bezug zu seiner eigenen Person her. Er ist rechtmäßig ins Amt gekommen, weil der Stuhl vakant war und er durch das Votum des gesamten Volkes (»populi uniuersi suffragio«) gewählt wurde.⁸⁵ Durch das Attribut »uniuersus« unterstreicht Cyprian ausdrücklich die in der Vokabel »populus« bereits implizierte Gesamtheit der ihn unterstützenden Gemeinde. Auffällig ist jedoch, dass kurz darauf der Wechsel zu »plebs« folgt.⁸⁶ Was zunächst als reine Variatio erscheinen könnte, erweist sich bei näherem Hinsehen als nuancierter Sprachgebrauch. Nach dem Hinweis auf die rechtmäßige Wahl wechselt Cyprian zur Charakterisierung

⁸³ Vgl. Cypr., ep. 59,5,2 (CCL 3C l. 135 f.).

⁸⁴ Duval (Anm. 2) 159 deutet die Verwendung von »populus« als Hinweis auf die gesamt-kirchliche Geltung der Regel.

⁸⁵ Vgl. Cypr., ep. 59,6,1 (CCL 3C l. 158 f.).

⁸⁶ Vgl. Cypr., ep. 59,6,1 (CCL 3C l. 159–161): »quando dei auxilio in persecutione protegatur, collegis omnibus fideliter iunctus, plebi suae in episcopatu quadriennio iam probatus ...«. Vgl. Duval (Anm. 2) 159 f.

seiner Amtsführung. Durch pointierte Voranstellung hebt er die entscheidenden Akteure hervor, mit denen er als Bischof zu tun hat: Gott (»deus«), Bischofskollegen (»collegae«), Gemeinde (»plebs«). Dass Cyprian hier »plebs« statt »populus« verwendet, ergibt sich aus der implizierten Gegenüberstellung von Gemeindeführer und restlicher Gemeinde: Cyprian ist als Bischof verantwortlich für seine Gemeinde, die seine Amtsführung beobachtet und – über vier Jahre positiv – bewertet.⁸⁷

Auch an anderen Stellen unterscheidet Cyprian innerhalb der Ortsgemeinde die einzelnen Akteure bei der Wahl. Im Novatianischen Schisma unterstützt Cyprian Cornelius und unterstreicht, dass dieser rechtmäßig das Amt des römischen Bischofs innehat. Der Sitz war vakant, es waren – gegen den Vorwurf der Novatianer – »plurimi collegae« bei der Amtseinsetzung anwesend und die Wahl wurde ordnungsgemäß durchgeführt.⁸⁸ Zum Nachweis nennt Cyprian alle Beteiligten einschließlich des ihnen zukommenden Aktes⁸⁹: Gott und Christus haben ihr Urteil (»iudicium«) gefällt, nahezu alle Mitglieder des Ortsklerus haben Cornelius mit positivem Zeugnis (»testimonium«) unterstützt und das anwesende Gemeindevolk (»plebs«) hat den Kandidaten durch sein »suffragium« bestätigt. Letzteres meint wohl konkret die Reaktion der versammelten Gemeindeglieder, die bei der Vorstellung des Kandidaten, der nach dem Vorschlag des Ortsklerus und der Prüfung durch die anwesenden Bischöfe als Nachfolger vorgesehen ist, durch Zuruf und Applaus die Wahl unterstützen.⁹⁰ Durch die Nebeneinanderstellung der einzelnen Beteiligten ist klar, dass »plebs« hier das »Gemeindevolk« im Sinne aller Gemeindeglieder außerhalb des Klerus meint.

Dass die Beteiligung des Gemeindevolkes für eine gültige Wahl unbedingt notwendig ist und damit der »plebs« eine eigene Verantwortung zukommt, geht aus einem Schreiben hervor, das Cyprian im Namen mehrerer nordafrikanischen Bischöfe an die Gemeinden von Legio und Asturica sowie Emerita richtet (ep. 67). Ausgangspunkt sind Auseinandersetzungen um die ehemaligen Bischöfe dieser Gemeinden, Basilides und Martialis. Sie waren rechtmäßig abgesetzt worden, weil sie sich Opferbescheinigungen beschafft hatten, erheben nun aber den Anspruch, ihre frühere Stellung wieder einzunehmen. Cyprian lehnt diesen Anspruch ab. Er appelliert an die Gemeinden, die Abgesetzten nicht anzuerkennen.⁹¹ Dabei spricht er in der Adresse wie auch im zweiten Teil des Schreibens gezielt das Gemeinde-

⁸⁷ Vgl. Cypr., ep. 59,6,1 (CCL 3C l. 161). Vgl. Duval (Anm. 2) 159.

⁸⁸ Vgl. Cypr., ep. 55,8,4.

⁸⁹ Zu den Akten der Beteiligten und der entsprechenden Terminologie vgl. Speigl, J., Cyprian über das iudicium dei bei der Bischofseinsetzung, in: RQ 69 (1974), 30–45; Osawa, T., Das Bischofseinsetzungsverfahren bei Cyprian. Historische Untersuchungen zu den Begriffen iudicium, suffragium, testimonium, consensus (EHS 23,178), Frankfurt 1983, 67–100.101–125; Fitzgerald (Anm. 74) 241–247; Hoffmann (Anm. 2) 195–200.

⁹⁰ Vgl. Duval (Anm. 2) 202–208; Hoffmann (Anm. 2) 197–199.

⁹¹ Vgl. Cypr., ep. 67,3,2 (CCL 3C l. 67–71).

volk (»plebs«) an.⁹² Wie der Bischof durch Schriftstellen belegt, dürfen nur würdige, d. h. von schweren Verfehlungen freie Männer das Opfer feiern.⁹³ Daher bedarf ihre Eignung ständiger Überprüfung. Hier hat das Gemeindevolk eine eigene, hohe Verantwortung. Es besitzt in höchstem Maße die Möglichkeit und Befugnis (»potestas«), würdige »Priester« (»sacerdotes«), d. h. Bischöfe, auszuwählen und unwürdige abzulehnen.⁹⁴ Das Gemeindevolk kennt nämlich am genauesten den Lebenswandel der Amtsbewerber und -inhaber.⁹⁵ In seiner Anwesenheit werden ihre Vergehen aufgedeckt oder ihr gutes Verhalten lobend genannt.⁹⁶ Auf diese Weise soll verhindert werden, dass ein Unwürdiger ins Amt gelangt.⁹⁷ Im übrigen sieht Cyprian diese Praxis, die »nahezu in allen Provinzen« eingehalten werde⁹⁸, nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift ausdrücklich von Gott bzw. Christus vorgeschrieben und auch von den Aposteln als lehrendem Beispiel praktiziert.⁹⁹ Daher ist eine Ordination nur dann »rechtmäßig« und steht in Übereinstimmung mit dem göttlichen Gesetz (»ordinatio iusta et legitima«), wenn sie dem Urteil aller unterstellt wurde.¹⁰⁰ Dementsprechend muss sich die »plebs« von einem sündhaften »Vorgesetzten« trennen, indem sie insbesondere nicht an der von ihm gefeierten Eucharistie teilnimmt.¹⁰¹

Die Vokabel »plebs« bezeichnet in all diesen Zusammenhängen das »Gemeindevolk« als einen Akteur mit spezifischen Aufgaben im Unterschied zu anderen Beteiligten. Das Gegenüber ist stets mitgedacht oder im unmittelbaren Kontext als der »sacerdos«¹⁰² bzw. »praepositus«¹⁰³ ausdrücklich erwähnt. Lediglich eine Stelle fällt aus dem Rahmen, an der Cyprian zwischen »populus« und »plebs« wechselt.¹⁰⁴ Auch hier dürfte nicht eine einfache Variatio vorliegen. Im Gesamtkontext deutet Cyprian eine Differenzierung zwischen »plebs« und Gesamtgemeinde an, die dem Duktus des gesamten Briefes entspricht. Der Bischof soll »in Anwesenheit

⁹² Vgl. Cypr., ep. 67,3,1 (CCL 3C l. 53): »Nec sibi plebs blandiatur ...«

⁹³ Vgl. Cypr., ep. 67,1 f.

⁹⁴ Vgl. Cypr., ep. 67,3,2 (CCL 3C l. 70 f.).

⁹⁵ Vgl. Cypr., ep. 67,5,1 (CCL 3C l. 104 f.).

⁹⁶ Vgl. Cypr., ep. 67,4,2 (CCL 3C l. 81–84).

⁹⁷ Vgl. Cypr., ep. 67,4,4 (CCL 3C l. 91–94).

⁹⁸ Cypr., ep. 67,5,1 (CCL 3C l. 100 f.).

⁹⁹ Vgl. Cypr., ep. 67,5 mit Beispielen aus dem AT und NT; ep. 67,5,1 (CCL 3C l. 99 f.) resümierend: »Propter quod diligenter de traditione diuina et apostolica obseruatione seruandum est et tenendum quod ...«

¹⁰⁰ Vgl. Cypr., ep. 67,4,2 (CCL 3C l. 82–84).

¹⁰¹ Vgl. Cypr. ep. 67,3,2 (CCL 3C l. 67–70).

¹⁰² Vgl. Cypr., ep. 67,3,2 (CCL 3C l. 71); 67,4,1 (CCL 3C l. 73).

¹⁰³ Vgl. Cypr., ep. 67,3,2 (CCL 3C l. 69); 67,5,1 (CCL 3C l. 102); 67,4,2 (CCL 3C l. 86) wendet sich Petrus mit einer Rede an die »plebs«.

¹⁰⁴ Zum Folgenden vgl. Cypr., ep. 67,4,1 f. In ep. 67,3,2 (CCL 3C l. 63 f.) verwendet Cyprian »populus« unter Bezug auf Num 16,26 für das Volk Israel, das sich von Kore, Dathan und Abiron trennen soll.

der plebs unter aller Augen« gewählt werden. Dem Zitat von Num 20,25f. entnimmt der Bischof die göttliche Weisung, dass ein Bischof nur im Beisein und unter Zeugenschaft des »Volkes« (»populi«) bestimmt werden darf; »populus« entspricht der zuvor erwähnten »omnis (!) synagoga«. In der weiteren Ausführung begegnet nochmals dieselbe Differenzierung. »In Anwesenheit der plebs« werden gute und schlechte Verhaltensweisen der möglichen Kandidaten aufgedeckt; daher muss jede Bischofsordination durch das Votum und Urteil aller erfolgen.

3. Konsequenzen

Cyprian reagiert auf die massiven äußeren und inneren Probleme seiner Amtszeit, die die Kirche in ihrer Existenz bedrohen, mit einer Festigung gemeindlicher Strukturen und einer Verschärfung der Hierarchisierung. Hierzu zählt der Ausbau der beherrschenden Stellung des Bischofs durch die Konzentration aller Leitungskompetenzen, insbesondere der Bußvollmacht, in seiner Hand. Der Bischof ist nicht nur der pastoral Verantwortliche, der die Heilige Schrift gültig auslegt, die Sakramente spendet und Glaubensfragen klärt, sondern er ist auch der disziplinarische Vorgesetzte gegenüber Klerus und Laien sowie der organisatorische Leiter der Gemeinde einschließlich der Finanzen und der Aktenführung. Damit zusammenhängend werden Aufgaben und Pflichten des untergeordneten Klerus klarer bestimmt, der Klerus insgesamt wird deutlich als Gruppe abgegrenzt, die die Gemeinde leitet, aber auch zur Sorge um sie verpflichtet ist.

In diesen Zusammenhang ordnet sich die Rede von der »plebs« in Differenzierung zum »populus« ein. Wie im außerchristlichen Bereich wird »plebs« als relationaler Begriff verwendet, der den Bezug auf ein Gegenüber impliziert. Je nach Kontext kann das Gegenüber und damit auch die »plebs« unterschiedlich bestimmt sein. Durchgehend ist sie jedoch durch Defizite charakterisiert: Sie verfügt nicht über bestimmte Eigenschaften ihres Gegenüber und ist ihm untergeordnet. Sie hat nicht teil an den Leitungskompetenzen des Bischofs bzw. des Klerus. Sie erkennt nicht hinreichend das Wort bzw. den Willen Gottes und kann daher nicht aus sich allein sittlich gut leben. Sie kann Fragen, die die Gemeinschaft betreffen, von sich aus nicht entscheiden und ist nicht zur selbständigen Aktion fähig. Sie verfügt nicht über den Mut, die Entschlossenheit und Glaubenskraft, durch die sich einzelne aus ihren Reihen herausheben und zum Bekenntnis oder gar Martyrium gelangen. Das bedeutet nicht, dass die »plebs« durchweg negativ bewertet wird. Der Bischof respektiert sie und versucht, mit ihr Einvernehmen zu erzielen und in keinem Fall gegen ihren ausdrücklichen Willen zu handeln. Die christliche »plebs« wird im Vergleich mit dem profanen Bereich sogar stark aufgewertet. Die »plebs«, die unter den staatlichen Repressionen nicht gefallen ist, muss aufgrund

ihres Glaubens und ihrer Gottesfurcht geehrt werden.¹⁰⁵ Die innerhalb der Kirche verbliebene »plebs«, die sich nicht einer häretischen Gruppe angeschlossen hat, hat ihre »Würde« (»dignitas«) ungebrochen bewahrt.¹⁰⁶ Und doch überträgt sich die im allgemeinen Sprachgebrauch mit »plebs« implizierte Vorstellung des untergeordneten und unselbständigen Teils der Gemeinschaft, der – zu seinem eigenen Wohl – geleitet, unterrichtet und versorgt werden muss, in den kirchlichen Bereich. Als »plebs« ist das Gemeindevolk von den »Vorgesetzten« klar getrennt, von ihnen abhängig und kaum mehr zur Eigeninitiative fähig.

¹⁰⁵ Vgl. Cypr., ep. 19,2,2 (CCL 3B l. 27 f.).

¹⁰⁶ Vgl. Cypr., ep. 59,18,1 (CCL 3C l. 495 f.).